An alle Haushalte

E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang | Freitag, den 20. November 2020 | Nummer 47

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Eigentlich hatte Bauhof-Mitarbeiter Siegbert Huchler eine ganz andere Aufgabe, nämlich mit Hilfe eines Steigers die Weihnachtssterne an den Bogenlampen der Hafenmole zu befestigen. Wolfgang Oberschelp war ebenfalls vor Ort, wie immer auf der Jagd nach einem lohnenden Fotomotiv.

Weil Wolfgang Oberschelp wegen der Sicherheitsbestimmungen nicht selbst in die Luft gehen konnte, drückte er Siegbert Huchler seine Kamera in die Hand. Dies sind die Ergebnisse.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2020 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 24.11.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

S a t z u n g
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg „

Auf Grund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen die Verlängerung der am 24.11.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 24.11.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen, 19.10.2020

Achim Krafft
Bürgermeister

ausgefertigt:
Langenargen, 20.10.2020

Achim Krafft
Bürgermeister

Diese Verlängerungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Veränderungssperre - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Veränderungssperre verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gelten gemacht worden ist.

Langenargen, 20.11.2020

Achim Krafft
Bürgermeister

Nachruf

ERISKIRCH
KRESSBRONN A.B.
LANGENARGEN

GEMEINDE-
VERWALTUNGSVERBAND

Traurig haben wir die Nachricht erhalten, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter und Amtsleiter der Unteren Baurechtsbehörde

Herr Verbandsbauoberamtsrat Gottlieb Eipper

am 12.11.2020 überraschend verstorben ist.

Herr Eipper war von 01.09.1991 bis zum 30.11.2011 als Bauverständiger und Amtsleiter beim Baurechtsamt in Oberdorf beschäftigt.
Mit großer Zuverlässigkeit, Fachwissen, Übersicht und Fingerspitzengefühl erledigte Herr Eipper seine ihm übertragenen Aufgaben. Dabei hat er sich um die Anliegen der Bauwilligen und Verbandsgemeinden gekümmert und dabei immer versucht, unkomplizierte Lösungen zu finden.
Durch seine liebenswerte und freundliche Art war er bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt. Auch nach seiner aktiven Zeit blieb er mit seinem „Baurechtsamt“ verbunden und stattete regelmäßig Besuche ab.

Mit großer Anteilnahme nehmen wir Abschied von Herrn Eipper, wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren, unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau.

Für den Gemeindeverwaltungsverband, sowie im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungszentrums Oberdorf

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender

Gemeinde	Landkreis
Langenargen	Bodenseekreis

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur

[X] **Neuwahl**

[X] **des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin** **am** Datum **29.11.2020**

Nachstehend werden die Bewerber/innen für die Neuwahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde.

[X] Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Jahr der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Krafft, Achim	Bürgermeister, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1973	Untere Seestraße 136, 88085 Langenargen
2	Münder, Ole	Verwaltungsbeamter, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1971	Gartenstraße 6, 97072 Würzburg
3	Walkucz, Mark	Kaufmann im Einzelhandel	1974	Nahestraße 18, 55583 Bad Kreuznach

Diese Bewerber werden in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Bürgermeisteramt

Ort, Datum	Unterschrift, Amtsbezeichnung
Langenargen, 20.11.2020	Klaus-Peter Bitzer Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

GEMEINDE LANGENARGEN 4 BODENSEEKREIS

Gemeinde	Landkreis
Langenargen	**Bodenseekreis**

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der

[X] Neuwahl
[X] des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

am 29.11.2020

Zur Durchführung der Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1 Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.

2

[X] Die Stadt/Gemeinde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum Datum 18.10.2020 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

[X] Die Stadt/Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	Langenargen, mittlerer Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Friedrichshafener Straße bis Finken-/Lerchenweg und Lindauer Straße (unterhalb Eisenbahnstraße) und nördlich der Bahnlinie von einschließlich Friedrichshafener Straße bis Kanalstraße	Rathaus Langenargen, Obere Seestraße 1, Sitzungssaal
002	Langenargen, östlicher Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Obere Seestraße (ab Einmündung Bahnhofstraße), Kirchstraße und Goethestraße bis zur Argen	Foyer Turn- und Festhalle, Kirchstraße 19
003	Langenargen, westlicher Bereich, und zwar südlich der Bahnlinie von einschließlich Von-Kiene-Straße und Untere Seestraße (ab Einmündung Friedrichshafener Straße) bis Schwedi und nördlich der Bahnlinie Schwedi 3	Münzhof, Marktplatz 24
004	Ortsteil Bierkeller-Waldeck mit Tuniswald und Hungerberg	Kindergarten, Fichtenweg 17, Bierkeller-Waldeck
005	Ortsteil Oberdorf mit Endringerhof und Mückle	Dorfgemeinschaftshaus, Erlenweg 3, Oberdorf

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

   den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

   Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

08/021/5270/27 (19040)

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum	Bürgermeisteramt Unterschrift, Amtsbezeichnung
Langenargen, 20.11.2020	Klaus-Peter Bitzer Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Gemeindenachrichten

„Wissenswertes zur Gemeinde“ - Was ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen u. a. geregelt?

In verschiedenen Normen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist festgelegt, dass die Regelung bestimmter Sachverhalte – so sie geregelt werden sollen – zwingend in der Hauptsatzung einer jeden Gemeinde zu erfolgen hat. Es handelt sich hierbei um solche Regelungsgegenstände, welche die Verfassung und innere Organisation der Gemeinde betreffen. Aus diesem Grunde wird die Hauptsatzung auch als das Verfassungsstatut der Gemeinde bezeichnet. Auch die Gemeinde Langenargen hat eine Hauptsatzung, welche durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2015 zuletzt beschlossen wurde. Die Hauptsatzung ist im Ortsrechtbereich unter www.langenargen.de abrufbar.

Bewirtschaftungs- und Vergabebefugnisse nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen

Bürgermeister:

Nach § 8 Absatz 1 leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

In § 8 Absatz 2 werden dem Bürgermeister u. a. folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro/ im Einzelfall,
- die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung eingeräumten Kreditermächtigung, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Gemeinderat:

Nach § 2 ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. U. a. ist der Gemeinderat für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan ab einem Betrag von 25.001 Euro zuständig. Ebenso obliegt ihm die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven ab einem Betrag von 5.001 Euro.

Beschließende Ausschüsse:

Nach § 5 Absatz 1 entscheidet der beschließende Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates. Nach Absatz 3 ist der beschließende Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt zuständig, ebenso für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall.

Langenargen - Visuelle Datenermittlung zur Sanierung der Schlossgarage/Tiefgarage von Dienstag, 01.12.2020 bis einschließlich Donnerstag, 03.12.2020

In der Schlossgarage/Tiefgarage der Gemeinde Langenargen stehen in absehbarer Zeit Sanierungsarbeiten an. Hierzu wird im Vorfeld eine visuelle Datenermittlung erhoben. Aufgrund dieser Maßnahme bleibt die Schlossgarage/Tiefgarage vom 01.12.2020 bis 03.12.2020 geschlossen. Während dieses Zeitraums können dort keine Fahrzeuge geparkt werden. Als alternative Parkmöglichkeit können die kostenlosen Parkplätze auf dem Auffangparkplatz in der Friedrichshafener Straße angeboten werden.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Fundgegenstände

In den vergangenen Monaten wurden folgende Gegenstände auf dem Fundamt in Langenargen abgegeben:
Rennrad, Kinderroller, Fahrradhelm, Geldbeutel, Kinderjacke, Sonnenbrille mit Sehstärke, Herrentasche, Schmuck, Damenuhr, Kinderuhr, Hausnotrufknopf, Smartphones und mehrere Schlüssel.
Wenn Sie etwas von den aufgefundenen Sachen vermissen, können Sie als Eigentümer die Fundgegenstände während der üblichen Sprechzeiten beim Bürgerservice Plus, Marktplatz 4, abholen.

WIR SCHAFFEN **FÜR EUCH ...**

... in der Kinderkrippe „Zwergenhaus“:

Yurica Wiesenack-Jurado, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und Daniela Sehler, staatlich anerkannte Erzieherin

LANGENARGEN

Ende des Amtlichen Teils

Das ist los in Langenargen

Senioren-Adventsfeier muss ausfallen

Dieses Jahr wird es still in der Festhalle bleiben, der Senioren-Adventsnachmittag muss ausfallen. Archivbild: Gemeindeverwaltung

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Gesundheit der Bürger können derzeit fast keine Veranstaltungen stattfinden. Deswegen muss nun leider auch der Senioren-Adventsnachmittag in der Festhalle, der in diesem Jahr für den 30. November geplant war, abgesagt werden.
Die katholische und die evangelische Kirchengemeinde, die Seniorenbegegnungsstätte und die Gemeinde Langenargen planen, organisieren und führen die Veranstaltung in der Regel gemeinsam durch. Das Organisationsteam bedauert sehr, dass diese Entscheidung getroffen werden musste und hofft gleichzeitig auf gute Bedingungen im kommenden Jahr. Dann können sich die Senioren aus Langenargen hoffentlich wieder zusammenfinden und sich gemeinsam auf die Adventszeit einstimmen. *bma*

Weiterhin keine Veranstaltungen im Salon Hirscher

Laut einer Mitteilung steht auch im Musiksalon Hirscher steht derzeit alles still, alle Veranstaltungen sind abgesagt. „Aufgrund der augenblicklich äußerst unsicheren Lage steht es völlig in den Sternen, wann wir wieder öffnen können“, so Berthold Müller vom Hirscher-Team. Deshalb sei es derzeit auch nicht sinnvoll, Termine zu nennen. „Traurig, aber wahr“, schließt Berthold Müller. *mb*